

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 44

Nr. 2

Bielefeld, den 2. Februar 2015

Inhalt	Seite
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	21
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Chemie vom 2. Februar 2015 (Studienmodell 2011)	22
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaft (Studienmodell 2011) vom 15. Januar 2015	30
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biophysik (Studienmodell 2011) vom 3. Juni 2013	30
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Nanowissenschaften (Studienmodell 2011) vom 3. Juni 2013	31
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	31
Zweite Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biochemie (Studienmodell 2011) vom 1. Dezember 2011	31
Zweite Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Health Communication (Studienmodell 2011) vom 17. Oktober 2011	31
Zweite Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biochemie (Studienmodell 2011) vom 15. Juli 2013	32
Zweite Änderung der Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages vom 2. Februar 2015	34

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Zweite Änderung der Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages vom 2. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 17. November 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 19 S. 404), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages vom 15. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 8 S. 206), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 364), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Einkommens- und Vermögensgrenze

(1) Eine Rückerstattung ist möglich, wenn finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Als finanziell bedürftig ist anzusehen, wer ein monatliches Einkommen inklusive geldwerter Leistungen von maximal 450 Euro bezieht. Geldwerte Leistungen sind der komplette Lebensunterhalt wie Miete, Krankenkassenbeitrag, Verpflegung etc.

(2) Von § 8 Abs. 1 kann zugunsten des Antragstellers oder der Antragstellerin abgesehen werden, wenn sich der/die Antragsteller/in in einer besonderen Härtesituation befindet. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn der/ die Antragsteller/in

- a) ein oder mehrere unterhaltsberechtigter/s Kind/er,
- b) eine pflegebedürftige Person betreut,
- c) Sonderbelastungen wie z. B. Mehrbedarf für Medikamente, besondere Ernährung besitzt.

(3) Eine Rückerstattung kann unter anderem aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn

- a) der/ die Antragsteller/in ein Vermögen über 3000€ hat.
- b) der/ die Antragsteller/in sich im Urlaubssemester befindet.
- c) der/die Antragsteller/in keine Fixkosten wie Miete, Krankenkassenbeitrag, Verpflegung hat."

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2014.

Bielefeld, den 2. Februar 2015

Für den Vorsitz
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Christian Osinga